

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Kranken- und
Unfallversicherung
Abteilung Versicherungsaufsicht
Hessstrasse 27E
3003 Bern

11. Februar 2015

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Anpassung von Bestimmungen mit internationalem Bezug); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) dankt Ihnen der Regierungsrat bestens.

Der Regierungsrat nimmt gerne zu den einzelnen vorgesehenen Revisionspunkten wie folgt Stellung:

1. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Der Regierungsrat begrüsst die definitive Verankerung im Gesetz. Wichtig ist, dass die vorgesehenen Umsetzungsbestimmungen bereits in der Botschaft an das Parlament im Sinne der Korrespondenz zwischen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) ausformuliert werden. Die sehr offen formulierten Gesetzesbestimmungen lassen sonst zu viel Interpretationsspielraum zu.

2. Kostenübernahme bei Spitalbehandlungen

Diese vorgeschlagene Gesetzesänderung lehnt der Regierungsrat ab. Die in der Vorlage vorgeschlagene Gesetzesrevision führt ohne zwingenden Grund zu einer Kostenverlagerung von der Grundversicherung auf die Kantone. Eine versorgungspolitische Zuständigkeit der Kantone für die nicht in ihrem Kanton lebenden Personen, aus welcher sich eine Mitfinanzierungspflicht ableiten könnte, ist nicht gegeben. Zudem wird das Diskriminierungsverbot nach dem europäischen Koordinationsrecht mit der heutigen Regelung nicht verletzt. Es gibt nach Ansicht des Regierungsrats keinen Grund für eine Gesetzesänderung in diesem Bereich.

3. Folgen der Nichtbezahlung der Prämien

Die bereits heute geltenden Verordnungsbestimmungen zielen in die falsche Richtung. Deshalb lehnt der Regierungsrat auch die entsprechende Gesetzesänderung klar ab und verlangt die entsprechende Anpassung der Verordnung. Für alle in der Schweiz nach KVG versicherten Personen mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat sollen die Versicherungen die Leistungen aufschieben können, wenn die Prämien und Kostenbeteiligungen nicht bezahlt werden. Dies ist die einfachste und effizienteste Lösung um die Zahlungsmoral zu stärken. Aufwendige administrative Verfahren sind unnütz und nicht zielführend.

Kantone, welche die Überprüfung der Versicherungspflicht mit erheblichem administrativen Aufwand gewissenhaft erledigen und allenfalls Personen einer schweizerischen Versicherung zuweisen, werden mit dieser Regelung, wie auch mit derjenigen bezüglich Kostenübernahme bei Spitalbehandlungen, bestraft. In der Konsequenz müssen sich die Kantone überlegen, ob sie die Versicherungspflicht künftig noch gewissenhaft prüfen und durchsetzen wollen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen besteht dazu kein Anreiz.

4. Wahl des Leistungserbringers und Kostenübernahme bei ambulanten Behandlungen

Diese Änderung ist zu begrüßen. Sie entspricht vermutlich der bereits heute gängigen Praxis vieler Versicherungen, da diese in der Regel den Arbeitsort ihrer Kunden nicht kennen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- corinne.erne@bag.admin.ch